

**Erlass
zu den Richtlinien
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Arbeit
zur Mittelstandsförderung – Verbesserung der unternehmerischen
Leistungsfähigkeit vom 14. März 2001 (SächsABl. S. 464)**

Vom 4. September 2001

Die Durchführung der Fördermaßnahmen der oben genannten **Richtlinien**, die eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Abs. 1 EG-Vertrag darstellen, steht gemäß Artikel 88 Abs. 3 **EG-Vertrag** unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Die Genehmigung steht derzeit noch aus.

- 1 Die Durchführung der nachstehenden Maßnahmen darf bis zu dieser Genehmigung in folgender Höhe im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 **EG-Vertrag** auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 10/33 vom 13. Januar 2001; im Folgenden: **KMU-GVO**)¹ erfolgen:
 - 1.1 **Intensivberatung/Coaching** (Ziffer 1 der oben genannten Richtlinien)
Förderung der Inanspruchnahme externer Beratungsdienstleistungen mit maximaler Bruttobeihilfe von 50 Prozent der förderfähigen Kosten (gemäß Artikel 5 Buchst. a **KMU-GVO**). Nicht förderfähig: Beratungen zu Rechts-, Versicherungs- oder Steuerfragen.
 - 1.2 **Außenwirtschaftsberatung** (Ziffer 3 der oben genannten Richtlinien)
Förderung der Inanspruchnahme externer Beratungsdienstleistungen mit maximaler Bruttobeihilfe von 50 Prozent der förderfähigen Kosten (gemäß Art. 5 Buchst. a **KMU-GVO**).
 - 1.3 **Messen** (Ziffer 4 der oben genannten Richtlinien)
Förderung mit maximaler Bruttobeihilfe von 50 Prozent der förderfähigen Kosten, nur einmalig für die Teilnahme an einer bestimmten Messe (gemäß Artikel 5 Buchst. b **KMU-GVO**).
 - 1.4 **Kooperation** (Ziffer 5 der oben genannten Richtlinien)
Förderung der Inanspruchnahme externer Dienstleistungen für Bildung von Arbeitskreisen, Erfahrungsaustausch- und Projektgruppen, Durchführung von Machbarkeitsstudien, Aufbau, Stabilisierung und Ausbau von Kooperationsmaßnahmen mit maximaler Bruttobeihilfe von 50 Prozent der förderfähigen Kosten (gemäß Artikel 5 Buchst. a **KMU-GVO**).
 - 1.5 **Produktdesignförderung** (Ziffer 7 der oben genannten Richtlinien)
Förderung der Inanspruchnahme externer Dienstleistungen durch selbstständige Designer oder andere entsprechend qualifizierte Dienstleister mit maximaler Bruttobeihilfe von 50 Prozent der förderfähigen Kosten (gemäß Artikel 5 Buchst. a **KMU-GVO**).
 - 1.6 **Umweltmanagement** (Ziffer 8 der oben genannten Richtlinien)
Förderung der Inanspruchnahme externer Beratungsdienstleistungen sowie anderer externer Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einführung von Umweltmanagementsystemen mit maximaler Bruttobeihilfe von 50 Prozent der förderfähigen Kosten (gemäß Artikel 5 Buchst. a **KMU-GVO**).
- 2 Die Förderung von Absatzgemeinschaften zur gemeinsamen Erschließung ausländischer Märkte ist bis zu einer Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ausgeschlossen.
- 3 Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2001 in Kraft. Er verliert seine Gültigkeit mit der Genehmigung der oben genannten Richtlinien, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2006.

Dresden, den 4. September 2001

**Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer**

-
- 1 Eine darüber hinaus gehende Förderung im Rahmen dieser Richtlinien als „De-minimis“-Beihilfe (Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 **EG-Vertrag** auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 10/33 vom 13. Januar 2001) bleibt davon unberührt.
-

Außer Kraft gesetzt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Durchführung von Fördermaßnahmen nach den Richtlinien zur Mittelstandsförderung - Verbesserung der unternehmerischen Leistungsfähigkeit

vom 10. Dezember 2002 (SächsABl. S. 74)

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Durchführung von Fördermaßnahmen nach den Richtlinien zur Mittelstandsförderung - Verbesserung der unternehmerischen Leistungsfähigkeit

vom 10. Dezember 2002 (SächsABl. S. 74)